



Praxisbeispiele aus der internationalen Wirtschaftskriminalität

Dr. Wolfgang Lauss
OÖ Exporttag 2016

AUSTRIA BELGIUM CHINA CZECH REPUBLIC GERMANY HUNGARY
ITALY POLAND ROMANIA SLOVAKIA SPAIN TURKEY

scwp.com

NÄHRBODEN FÜR „MODERNE“ WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

- Internet
- „mobile Welt“: Handys und Apps – Zugriff von mobilen Geräten auf Unternehmenssysteme und -daten
- Geschäfte mit Auslandsbezug (Internationalisierung der Geschäftsaktivitäten der Unternehmen)
- „digitale“ Welt: „digitales“ Geld (digitale Zahlungsmittel)

MODERNE BETRUGSFORMEN WELCHE AUCH
UNTERNEHMEN (BE)TREFFEN KÖNNEN

„SKIMMING“ IM UNTERNEHMEN (ENGL. „ABSCHÖPFEN“) – UNTERSCHLAGUNG

- **Skimming** ist die Entwendung von Geld oder geldnahen Instrumenten aus dem Unternehmen, bevor dieser Geschäftsfall überhaupt in den Büchern aufgezeichnet werden konnte.
 - „Sales Skimming“:
 - nicht verbuchte Umsätze (Warenverkauf wird nicht erfasst; Schwarzumsätze;) oder
 - zu gering ausgewiesene Umsätze und Forderungen („falsche“ Rabatte)
 - „Cash Larcency“: Diebstahl von Geld oder geldnahen Instrumenten
- z.B. mit Hilfe von
 - „Lapping“ („Loch-zu-Loch-auf“ Umschichtung von Kundenzahlungen)
 - „Billing Scheme“ (Scheinrechnungen werden auf bestehende Kunden ausgestellt)
- **Skimming** hinterlässt keine prüfbaren Spuren im Rechnungswesen, da die Gelder (noch) nicht buchhalterisch erfasst worden.

„SKIMMING“ UND „CASH TRAPPING“ BEIM BANKOMAT

- **Skimming** kann auch einen man-in-the-middle-Angriff, der illegal die Daten von Kreditkarten oder Bankkarten ausspäht, bedeuten. Beim Skimming werden illegal Kartendaten erlangt, indem Daten von Magnetstreifen ausgelesen und auf gefälschte Karten kopiert werden. Mit der gefälschten Karte erfolgt dann eine Abhebung bzw. Bezahlung zulasten des rechtmäßigen Karteninhabers.
 - Ein typisches Angriffsmuster ist das gleichzeitige Ausspähen von Magnetstreifeninhalt der Kredit- oder EC-Karte zusammen mit der PIN an einem Geldautomaten.
- **Cash-Trapping** ist eine Form des direkten Diebstahls am Geldautomaten. Über den Ausgabeschacht wird ein weiterer Verschluss geklebt, der so nicht erkennbar ist. In dieser Blende ist ein Klebestreifen.

„FAKE-PRESIDENT-FRAUD“ BZW. „CEO-FRAUD“

- **Sachverhalt:** In seiner E-Mail drängt der Vorstandschef bei seinem Mitarbeiter auf die Blitzüberweisung mehrerer Millionen auf das Konto einer ausländischen Firma. Es gehe um eine Firmenübernahme, die Angelegenheit sei streng vertraulich, der Erfolg hänge allein von dieser Transaktion ab. Der Mitarbeiter überweist das Geld.
- Social Engineering: Drei Schritte zum **Fake-President-Fraud/CEO-Fraud**:
 1. **Der erste Kontakt:** Über Telefon oder E-Mail, fingierter Chef gibt sich als Mitglied der Geschäftsführung, als Firmenanwalt etc. aus.
 2. **Geschickte Manipulation:** Anweisung einer Transaktion unter Ausnutzen der gespielten Autorität, Erfolg hänge nur vom Mitarbeiter ab, Apell hinsichtlich Diskretion > Mitarbeiter fühlen sich wertgeschätzt.
 3. **Die Überweisung:** Da es sich um scheinbar dringende Fälle handelt, werden standardisierte Prozesse übergangen und Überweisungen telefonisch oder per Fax an die Bank getätigt.

„RIP-DEAL“

(VORAUSZAHLUNGSBETRUG/GELDWECHSELBETRUG)

- **Kredit:** Bei einem **Rip-Deal** müssen illiquide Geschäftsleute eine Anzahlung für einen Kredit oder einen sonstigen gewünschten Geschäftsabschluss mitbringen oder den Kontenbestand augenscheinlich nachweisen.
 - Der vermeintliche Kredit, der oft bar übergeben wird, besteht häufig zu einem Großteil aus Falschgeld.
 - Der offengelegte Kontenbestand wird durch die Trickbetrüger per Falschgeld ausgetauscht.
- **Geldwechsel:** Der **Rip-Deal** kann auch darin bestehen, Geld in eine andere Währung zu wechseln.

„ECONOMIC EXTORTION“ – ERPRESSUNG

- wirtschaftliche **Erpressung** ist gegeben, wenn es darum geht, etwas zu zahlen, um einer negativen Sanktion zu entgehen
 - **Produkterpressung:** es werden Sabotagen an Produkten vorgenommen (Fall „Thomy-Nestlé“: Senf und Mayonnaise Tuben wurden mit Blausäure vergiftet)
 - **Cybererpressung:** Cyberkriminelle verlangen von Organisationen, die einem Verschlüsselungsprogramm zum Opfer gefallen sind, meistens ein Lösegeld, damit beispielsweise eine Cyber-Attacke beendet wird, Daten wieder entschlüsselt werden oder die Vertraulichkeit von Daten gewahrt bleibt.

„PORNO-FAKE-ABMAHNUNGEN“

- Authentisch wirkendes Anwaltsschreiben behauptet Download von Erotikfilmen von ausländischer Seite und fordert zur Unterlassung oder Bezahlung auf.
- Sowohl die Anwaltskanzlei als auch die Erotik-HP existieren im Netz.

Rechtsanwaltskanzlei Schmidt

KANZLEI SCHMIDT
| Urheber- und Wettbewerbsrecht

RA Jörg Schmidt - Kurfürstendamm 234 - 10719 Berlin

vorab per Fax: [REDACTED]

Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen und Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns die Filmproduzentin **abbywinters.com BV, Spui 10a Amsterdam, NH 1012WZ Niederlande** mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Gegenstand dieses Schreibens ist die Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten durch die unerlaubte Verwertung des Erotikfilms

"Girl & Girl Pee Marigold & Christiana" am 01.08.2016 um 12:21:46 Uhr über Ihren Internetanschluss.

22.09.2016

Rechtsanwaltskanzlei
Jörg Schmidt
Kurfürstendamm 234
10719 Berlin
TEL 030-809802040
FAX 030-809802018
Info@kanzlei-schmidt-berlin.de
www.kanzlei-schmidt-berlin.de
Rechtsanwälte
Joachim Messerschmidt
Gilbert Hebben
Doris Kleist
Steuer-Nummer: 37/101/20651
Aktenzeichen: [REDACTED]

„SCALPING“ – MARKTMANIPULATION / „FIRMENREGISTER DIENSTE“

- Bei **Scalping** pushen dubiose Infodienste (fingierte Börsenbriefe, Pseudo-Journalisten) die Kurse wertloser Aktien in die Höhe. Diese Aktien stammen jedoch in der Regel von gescheiterten Unternehmen oder "leeren" Briefkastenfirmen. Die vermeintlichen Aktienschnäppchen entpuppen sich nach dem Kauf als Verlustbringer.
 - nur selten als Betrug zu qualifizieren > Auffangstrafatbestand § 48c BörseG „Missbrauch einer Insiderinformation“
- **Firmenregister Dienste (Abo)“** „**Branchenverzeichnis-Schwindel**“: fingierte Zahlungsaufforderungen mit den Angaben "Firmenregister für Österreich" oder "Gebühr Firmeneintrag" erfolgen kurz nach Eintragung des neu gegründeten Unternehmens.

SOZIALMISSBRAUCH UND SOZIALBETRUG

SOZIALMISSBRAUCH UND SOZIALBETRUG

- gehen zu Lasten der Allgemeinheit
- **Sozialbetrug:**
 - § 153c StGB „Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung“
 - § 153d StGB „betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz“
 - § 152e StGB „organisierte Schwarzarbeit“
- **Sozialmissbrauch als Betrug:**
 - Erschleichen von sozialstaatlicher Leistungen (z.B. AMS-Geld, Pflegegeld)
 - Vortäuschung über die Beschäftigung einer Person

CYBER-CRIME / COMPUTERKRIMINALITÄT

„PHISHING“ / „VISHING“ / „SMISHING“

- **Phishing** (Wortkombination: Password & Fishing): Trick, um geheime Daten, die zB für das Onlinebanking, Auktionshäuser oder Onlineshops genutzt werden, von Konsument herauszulocken. Internetnutzer erhalten eine E-Mail mit der Aufforderung, zB die Bank-Website aufzusuchen und dort Kontodaten einzugeben.
 - **Vishing** (Voice Pishing): Dabei wird per automatisierten Telefonanrufen versucht, den Empfänger irrezuführen und zur Herausgabe von geheimen Daten zu bewegen.
 - **Smishing** (Sms Pishing): Dabei wird eine Textnachricht an das Handy des Empfängers versendet.
- **mobile Apps**: sind neue Bedrohungsüberträger; Internetkriminelle nützen die Gelegenheit, Schadsoftware und Phishingangriffe unter dem Mantel legitimer Apps bereitzustellen.

MONEY-LAUNDERING (GELDWÄSCHEREI)

„MONEY-LAUNDERING“ – GELDWÄSCHE(REI)

- *Geldwäscherei* ist das Verfahren zur Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf.
 - Achtung: Beitragstäter!
 - Auch Eigengeldwäsche ist strafbar
- *Beispiel:* Das im Ausland befindliche Unternehmen erteilt dem im Inland befindlichen Unternehmen einen Auftrag unter der Voraussetzung, dass das inländische Unternehmen einen Aufschlag einkalkuliert, der sodann an das ausländische Unternehmen zurückfließen soll. Es liegt eine Untreuehandlung im Ausland vor, die im Inland als Verbrechen und somit als eine geeignete Vortat iSd § 165 StGB zu qualifizieren ist. Ist die Untreue auch im Ausland strafbar, so liegt in Österreich Strafbarkeit wegen Geldwäscherei vor.
- Vorsicht bei Verschleierung der Herkunft des Geldes
 - mit Hilfe von Offshore-Firmen (undurchsichtiges Firmengeflecht)
 - durch Einschaltung von Briefkastenfirmen bzw. Gesellschaften in Steueroasen
 - durch verdeckte Treuhandschaften

VERGABERECHT / KARTELLSTRAFRECHT

„BID-RIGGING“ – MANIPULIERTE AUSSCHREIBUNGEN

- Eine *manipulierte Ausschreibung* liegt dann vor, wenn ein Bieterverfahren, das eigentlich unter Wettbewerbsgesichtspunkten durchzuführen wäre, durch eine Vorteilsgewährung an einen oder wenige Bieter korrumpiert wird. Der korrupte Bieter erkaufte sich den Vorteil über einen Insider um die Entscheidung in seinem Sinne zu beeinflussen.
- Kann auch betrügerisches Bieten durch den Verkäufer unter einem anderen Benutzernamen auf seine eigene Auktion, um den Preis in die Höhe zu treiben, bedeuten. Auch bekannt als „*shilling*“ und „*collusion*“

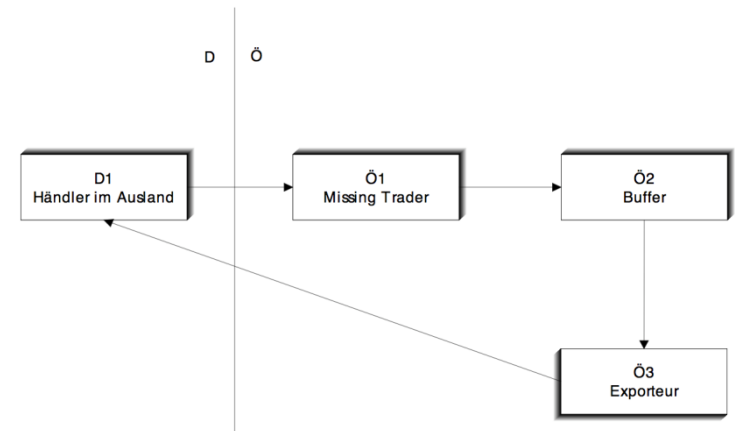
FINANZSTRAFECHT / STEUERSTRAFRECHT

„UMSATZSTEUERKARUSSELL“ – STEUERBETRUG

1. Unternehmen D1 liefert Güter an Ö1 nach Österreich. Da es sich um eine grenzüberschreitende Lieferung handelt, stellt D1 keine Ust. in Rechnung. Die Ust. müsste von Ö1 bezahlt werden; er ist Vorsteuerabzug berechtigt. Das Geschäft ist steuerneutral.
2. Ö1 verkauft die Güter an Ö2 zum Einstandspreis und stellt die Ust. in Rechnung, weil er die Vorsteuer kein zweites mal abziehen kann. Ö1 führt die bezahlte Steuer aber nicht an das Finanzamt ab.
3. Ö2 liefert die Güter an Ö3 und stellt ihm die Ust. in Rechnung.
4. Ö3 kann die Güter jetzt zurück liefern an D1. Aufgrund der grenzüberschreitenden Lieferung zahlt Ö3 keine Ust. Ö3 macht aber die Vorsteuer geltend, weil er über eine Rechnung verfügt. Im Ergebnis bekommt Ö3 die ihm von Ö2 in Rechnung gestellte, jedoch von Ö1 nicht abgeführte Ust.

Der *Buffer* (Ö2) dient der Verschleierung des Lieferweges

UMSATZSTEUERKARUSSELL



PRÄVENTION / AUFDECKUNG / VORBEUGUNG

WAS KÖNNEN UNTERNEHMEN TUN? 1/2

- Vier-Augen-Prinzip
- Trennung der Verantwortlichkeiten (Autorisierung einer Transaktion durch mehrere Personen)
- genaue Verteilung der Rechten und Pflichten an die einzelnen Prozessteilnehmer
- EDV-Security (am aktuellsten Stand)
- Compliance-Audit
- optimierte Kontrollroutinen: genaue Kennzahlen Analysen (Verhältniszahlen), genaue Lagerkontrollprozesse
- Personalschulung
- Rotation und Pflicht zur Urlaubskonsumation
- „Mystery Shoppings“

WAS KÖNNEN UNTERNEHMEN TUN? 2/2

- Überraschende Kassenprüfungen
- Transparente Prozesse
- Einschränkung der Bargeldtransfers
- Kein Interimskonto – „*Bargeld unterwegs*“ – haben
- sichere Banküberweisungen, bestmögliche Transaktionsdokumentation, entsprechend sichere Zugangsrechte, welche nur autorisierten Personen Zugang zu Daten und Belegen ermöglichen
- Keine fahrlässige Hinterlegung von PIN´s oder Chipkarten (zB Bankomatkarten/Kreditkarten)
- ordentliche Buchhaltung
- laufende vorschauende Schulungen auf aktuelle Betrugsformen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

KONTAKT



Wolfgang Lauss

Dr.iur.,

Rechtsanwalt, Partner

Saxinger, Chalupsky & Partner

Rechtsanwälte GmbH

A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14

Tel. +43 732 603030-519

Fax +43 732 603030-500

w.lauss@scwp.com

AUSTRIA

GRAZ

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
graz@scwp.com

LINZ

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
linz@scwp.com

WELS

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wels@scwp.com

WIEN

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
wien@scwp.com

BELGIUM

BRÜSSEL

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
brussels@scwp.com

CHINA

SHANGHAI

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
shanghai@schindhelm.com

CZECH REPUBLIC

PILSEN

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
pizen@scwp.com

PRAG

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s
advokátní kancelář
praha@scwp.com

HUNGARY

BUDAPEST

SCWP SCHINDHELM
Zimányi & Fakó Rechtsanwälte
budapest@scwp.hu

GERMANY

DÜSSELDORF

SCHINDHELM
Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte
Partnersgesellschaft mbB
duesseldorf@schindhelm.com

HAMBURG

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hamburg@schindhelm.com

HANNOVER

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
hannover@schindhelm.com

OSNABRÜCK

SCHINDHELM
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
osnabrueck@schindhelm.com

ITALY

BOLOGNA

DIKE SCHINDHELM
DIKE Associazione Professionale
bologna@schindhelm.com

POLAND

BRESLAU

SDZLEGAL SCHINDHELM
Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
wroclaw@sdzlegal.pl

WARSCHAU

SDZLEGAL SCHINDHELM
Kancelaria Prawna Schampera, Dubis,
Zajac I Wspólnicy sp.k.
warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

BUKAREST

SCHINDHELM
Schindhelm & Asociatii S.C.A.
bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

BRATISLAVA

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o.
bratislava@scwp.com

SPAIN

VALENCIA

L&L SCHINDHELM
Loeber & Lozano SLP
valencia@loeberlozano.com

DENIA

L&L SCHINDHELM
Loeber & Lozano SLP
denia@loeberlozano.com

PALMA DE MALLORCA

L&L SCHINDHELM
Loeber & Lozano SLP
palma@loeberlozano.com

TURKEY

ISTANBUL

SCHINDHELM
Şeremetli & Partners
istanbul@schindhelm.com